

**Mustervorlage zum Standard 3** der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“:

## „**Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**“

Erläuternde Bemerkung zur Handhabung der Mustervorlage

Die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Sie gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

Der Bundesverband stellt im Rahmen eines Implementierungsprojektes die in den Standards angesprochenen – **nicht verbindlichen** – Muster dem gesamten Verband zur Verfügung.

Die Mustervorlage zum Standard 3 dient der **Unterstützung** und **Orientierung** bei der Erarbeitung von Verhaltenskodexen und Selbstverpflichtungserklärungen. Die Mustervorlagen **müssen** dem jeweiligen Angebot, Dienst, der Einrichtung, Gemeinschaft **vor Ort angepasst werden**. Dazu zählt beispielsweise, die jeweiligen Zielgruppen oder die Einrichtung, das Angebot, den Namen der Gemeinschaft etc. konkret zu benennen.

Klare Regelungen (Verhaltenskodex) und transparente Strukturen tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Betroffenen und Dritten wird es erleichtert, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Potentiellen Täterinnen und Tätern wird verdeutlicht, dass auf mögliche sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen geachtet wird.

Wir empfehlen, den Verhaltenskodex sichtbar auszuhängen.

## **VERHALTENSKODEX**

### **zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK**

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.

Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“. Es wurde allen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

## **Selbstverpflichtung**

### **für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige**

### **zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK**

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, mir anvertraute Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex der Einrichtung, der Gemeinschaft, des Angebotes, des Dienstes an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung, Gemeinschaft, ehrenamtlichen Gruppierung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
8. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-)Ansprechperson. Ich weiß, wo ich mich - auch extern - beraten lassen kann und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten/Disziplinarvorgesetzten bzw. der Leiterin/dem Leiter meiner Gemeinschaft sofort mitzuteilen.

Datum und Unterschrift

## **Straftatbestände<sup>1</sup> im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(Stand: April 2023)

- §171 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a - Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 - Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a - Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b - Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c - Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d - Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e - Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 - Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 - Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a - Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a - Zuhälterei
- § 182 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 - Exhibitionistische Handlungen
- § 183a - Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 - Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a - Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- §184c - Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e - Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f - Ausübung der verbotenen Prostitution
- §184g - Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i - Sexuelle Belästigung
- § 184j - Straftaten aus Gruppen
- § 184k - Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l - Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Absatz 3 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

---

<sup>1</sup> Alle Straftatbestände beziehen sich auf das StGB

- § 225 - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 - Menschenhandel
- § 232a - Zwangsprostitution
- § 232b - Zwangsarbeit
- § 233 - Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 - Menschenraub
- § 235 - Entziehung Minderjähriger
- § 236 - Kinderhandel

Für Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach einem der vorstehend genannten Paragraphen verurteilt worden sind, gilt der Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII (§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).